

Deutsche Buchbinderzeitung.

Organ für die gewerblichen Interessen

der
Buchbinder, Cartonnagenarbeiter, Portefeuille etc.

Die „Deutsche Buchbinderzeitung“ erscheint am 1., 10. und 20. jedes Monats. — Abonnementspreis: 75 Pf. pro Quartal excl. Bestellgeld. — Inserate werden mit 20 Pf. für die gespaltene Zeile berechnet. — Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an; außerdem die Expedition in Leipzig, Johannisg. 21, Mittelgeb. 1. — Kreuzbandbindungen innerhalb Deutschlands und nach Oesterreich kosten: 1 Gr. 1,05 M., 2 Gr. 1,30 M., 3 Gr. 2,55 M., 4 Gr. 3,30 M., 5 Gr. 4,05 M., 6 Gr. 4,80 M. pro Quartal, 7 und mehr Exemplare à 75 Pf. pr. Quartal.

Nr. 29. 1882.

Leipzig, den 17. Oktober.

3. Jahrgang.

Eine Petition an den Reichstag bezüglich der Vorlage des Gesetzes, betreffend die Kranken-Versicherung der Arbeiter.

Die genannte Gesetzesvorlage, deren Annahme für die jetzt bestehenden freien Cassen von tief-einschneidender und schädlicher Wirkung und für viele dieser Cassen als eine Existenzfrage zu betrachten sein würde, hat in den beteiligten Kreisen bereits an vielen Orten zu einer Besprechung Anlaß gegeben. Die Hirsch-Dunderischen Gewerkvereine haben sogar seit längerer Zeit eine Agitation gegen die Annahme dieser Gesetzesvorlage ins Werk gesetzt und eine an den Reichstag zu richtende Petition in Circulation gebracht, welche bereits mit mehreren tausend Unterschriften versehen ist. Auch die in und um Hamburg bestehenden Cassen, etwa 400 an der Zahl, sollten sich an dieser Petition beteiligen, und wurden die Vorstände der sämtlichen Cassen von dem Vorstande der Krankencasse des Arbeiter-Bildungsvereins mittels Circulars zu einer Versammlung am 24. August im Locale des genannten Vereins eingeladen.

Dieser Einladung hatten etwa 300 Vorstandsmitglieder Folge gegeben. Der Herr Reichstagsabgeordnete Richter aus Hamburg war als Redner erschienen und schilderte die Gefahren, welche aus der Annahme dieser Gesetzesvorlage den freien Cassen erwachsen würden. Derselbe sprach sich dann auch ganz entschieden gegen den einzuführenden Cassenzwang aus. Ohne hier näher auf die Ausführungen des genannten Herrn einzugehen, bemerken wir nur, daß dem Schluß der Rede eine interessante Debatte folgte, an welcher sich hervorragende die anwesenden Vorstände der centralisirten Cassen beteiligten. Dieselben waren, entgegengesetzt der Meinung des Herrn Richter, für den Cassenzwang, obwohl in anderer Beziehung auch von diesen die Gesetzesvorlage als bedrohlich für die Existenz der bestehenden Cassen angesehen wurde. Zum Schluß wurde die Beteiligung an der Petition mit großer Majorität angenommen.

Die Vorstandsmitglieder der Central-Cassen, sowie noch einige Andere, glaubten indessen, daß die Petition zu einseitig abgefaßt sei. Dieselben gingen von der Ansicht aus, daß in der Gesetzesvorlage auch einiges Gute enthalten sei und daß man sich dieses möglicherweise zu Nutzen machen müsse. Die bloße Ablehnung der Gesetzesvorlage, ohne etwas an deren Stelle zu setzen, hielten dieselben für nicht zweckmäßig und wurde beschlossen, eine Verathung im engeren Kreise abzuhalten. Es constituirte sich eine Commission aus vierzehn Personen, den Vorständen der größeren Cassen angehörig. Dieselben hielten im Bureau der

„Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischler u. s. w.“ mehrere Sitzungen ab und wurde beschlossen, nochmals eine öffentliche Versammlung der Cassen-Vorstände einzuberufen, eine andere Petition abzufassen und eine Gesetzesvorlage betreffs Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung der Versammlung vorzulegen. Diese Versammlung fand am 4. August im Bürger-Saale zu Hamburg statt und war von etwa 400 Personen besucht. Zum Vorsitzenden wurde Herr Blume gewählt und es erhielt als Referent zunächst Herr Stolten das Wort. Derselbe theilte der Versammlung die Gründe mit, welche die Commission veranlaßt habe, die Versammlung einzuberufen und unterzog die Hirsch-Dunder'sche Petition betreffs ihrer Einseitigkeit einer scharfen Kritik, hob dann das Gute, was der neue Gesetzentwurf enthalte, hervor und sprach sich entschieden für die Einführung des Cassenzwanges aus. Nachdem derselbe dann die einzelnen Punkte, welche in der neuen, von der Commission verfaßten Petition enthalten seien, auseinandergesetzt und die Wichtigkeit der allgemeinen Kranken-Versicherung hervorgehoben, wurde von Seiten des Herrn Gramm nach wenigen einleitenden Worten die weiter unten abgedruckte Petition, sowie der Gesetzentwurf, die Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung betreffend, verlesen. Hieran knüpfte sich nun eine lange und stellenweise recht interessante Debatte für und gegen den Cassenzwang. Für Cassenzwang sprachen noch besonders die Herren Deisinger, Fröhlich, Stolten, Gramm und Andere, gegen den Zwang direct und entschieden nur Herr Görig. Herr Langsthum, Vorsitzender der Casse des Arbeiter-Bildungsvereins, erklärte sich einerseits gegen den Zwang und zwar gegen den begrenzten, wie solcher in der Petition vorgesehen sei. Derselbe hält einen derartigen Zwang für unausführbar, denn woher solle der Arbeitslose das Geld für die Steuern nehmen? Indessen für den unbegrenzten Zwang und für eine allgemeine Krankensteuer könne er sich wohl erklären. Diese Debatten wurden erst nach 12 Uhr Nachts beendet, und nachdem noch von Herrn Gramm hervorgehoben worden war, daß die Petition nicht auf Hamburg und Altona beschränkt bleiben, sondern daß dieselbe durch ganz Deutschland verjant werden solle, wurde sodann die Petition mit großer Majorität angenommen.

Folgendes ist der Wortlaut der Petition.

„Hoher Reichstag! Ein überwiegend großer Theil der Mitglieder, welche den jetzt zu Recht bestehenden „freien“ und „eingeschriebenen Hilfskassen“ Deutschlands angehören, ist nach eingehender Prüfung des dem Hohen Reichstage zur Verathung vorliegenden Gesetzentwurfes, betreffend

„Die Kranken-Versicherung der Arbeiter“, zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Annahme resp. die Einführung dieses Gesetzes von überaus schädlicher Einwirkung auf die vorbenannten Cassen sein würde und erlauben sich daher, unter Veräußerung thatsächlicher Motive, den Hohen Reichstag zu ersuchen: „den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner ganzen Ausdehnung abzulehnen.“

Motive: 1) Die durch den vorliegenden Gesetzentwurf in Aussicht genommene Errichtung von Gemeinde-, Orts-, Bau- und anderen Hilfskassen würde auf dem Gebiete der Kranken-Versicherung eine solche Verwirrung herbeiführen, daß den jetzt bestehenden Cassen und deren Interessenten eine schwere Schädigung zugefügt und das Fortbestehen derselben in Frage gestellt würde, indem die Gründe dieser neuen Cassen Alles ausbieten würden, um die Mitglieder anderer jetzt bestehender Cassen zum Beitritt in diese Cassen zu veranlassen.

2) Die in dem Gesetzentwurf — mit Bezug auf den ebenfalls vorliegenden Gesetzentwurf, die „Unfall-Versicherung der Arbeiter“ betreffend — enthaltene Bestimmung, nach welcher die Krankencassen die Unterstützung bis 13 Wochen „für alle Unfälle“ zu zahlen hätten, halten wir für ungerecht und unzweckmäßig, denn abgesehen davon, daß diese Bestimmung die Krankencassen schwer belasten und materiell schädigen, so muß noch insbesondere befürchtet werden, daß durch diese Bestimmung die nach § 108 der Gewerbeordnung zu treffenden Schutzmaßregeln für Leben und Gesundheit der Arbeiter nicht in dem Maße ausgeführt werden, als wenn der Inhaber des Betriebes vom Tage des Unfalls an auch für die Kosten haftbar ist.

3) Die in der Gesetzesvorlage enthaltene Bestimmung, nach welcher der Minimalbetrag der Unterstützung auf zwei Drittel des Durchschnittslohnes festgestellt ist, würden sich die Ausbeuter der Cassen zu Nutzen machen, die Zahl der Simulanten würde bedeutend vermehrt und das Vermögen der Cassen geschädigt werden.

Wir sind, entgegengesetzt der Hohen Reichsregierung, der Ansicht, daß das bestehende Gesetz vom 7. April 1876 allen Anforderungen betreffs der Kranken-Versicherung der Arbeiter voll und ganz genüge, wenn eine Aenderung des Titels VIII der Gewerbeordnung, und zwar wie folgt, vorgenommen würde:

Gesetz betreffend Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung. Artikel 1. An Stelle der §§ 141 bis 141 f treten nachfolgende Bestimmungen:

§ 141. Durch Ortsstatut (§ 142) ist die Bildung von Hilfskassen nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. April 1876 zur Unterstützung versicherungspflichtiger Personen anzuordnen. Die Gemeindebehörde ist ermächtigt, nach Maßgabe des genannten Gesetzes die Einrichtung der Cassen na

Anhörung der Betheiligten zu regeln und die Verwaltung sicher zu stellen.

§ 141 a. Durch Ortsstatut ist jeder erwerbsthätigen Person, welche das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat und deren Einkommen weniger als 2000 Mark jährlich beträgt, die Betheiligung an einer durch Anordnung der Gemeinde-Behörde gebildeten Casse zur Pflicht zu machen.

Von der Pflicht, einer solchen Hülfscasse, Fabrik- oder anderen Casse beizutreten oder fernerhin anzugehören werden diejenigen befreit, welche die Betheiligung an einer anderen eingeschriebenen Hülfscasse nachweisen.

Wer der Pflicht zur Betheiligung nicht genügt, kann von der Casse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritte von ihm zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Communal-Verbandes mit festem Gehalt angestellt sind, finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 141 b. Durch Ortsstatut kann bestimmt werden: 1) daß Arbeitgeber diejenigen Beiträge, welche ihre Arbeiter an eine auf Anordnung der Gemeinde-Behörde gebildete Hülfscasse zu entrichten haben, bis auf die Hälfte des verdienten Lohnes vorstehen, soweit diese Beiträge während der Dauer der Arbeit bei ihnen fällig werden; 2) daß Fabrik-Inhaber zu den vorgedachten Beiträgen ihrer Arbeiter Zuschüsse bis auf die Höhe der Hälfte dieser Beiträge leisten; 3) daß Arbeitgeber ihre zum Eintritt in eine bestimmte Hülfscasse verpflichteten Arbeiter für diese Casse anmelden. Wer dieser Pflicht nicht genügt, kann von der Casse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritt von den Arbeitern zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

§ 141 c. Die in § 141 a Absatz 3 und § 141 b Nr. 3 bezeichneten Forderungen einer Casse verjähren in einem Jahre, die Verjährung beginnt mit Schluß des Kalenderjahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

§ 141 d. Den Arbeitgebern ist unterjagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch Verträge (vermittels Reglement oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen, zu beschränken oder die Einstellung und fernere Beschäftigung der Arbeiter von dem Beitritt zu der selbst errichteten oder einer bestimmten Casse abhängig zu machen.

Zwiderhandlungen werden mit Geldstrafe von 30 bis 100 Mark geahndet.

§ 141 e. Auf Arbeiter und Arbeitgeber, welche bei den auf Grund berggesetzlicher Vorschriften gebildeten Hülfscassen betheilt sind, finden die Bestimmungen der §§ 141 bis 141 d keine Anwendung.

Mit dem Wunsche, der Hohe Reichstag wolle Vorstehendis einer eingehenden Prüfung unterwerfen und dann demselben seine Zustimmung erteilen, zeichnen hochachtungsvoll die Kranken- und Sterbe-Cassen Hamburgs und Altonas. Im Auftrage: Die Commission."

Zur 25jährigen Jubelfeier der Hamburger Buchbinder-Innung

bringt die „Illustrirte Buchbinder-Zeitung“ einen längeren Artikel, dem wir folgendes, auf die Geschichte dieser Innung Bezügliches entnehmen:

Im Jahre 1632 einigten sich die Buchbinder Hamburgs zur Gründung eines Buchbinder-Amtes. Gleich den übrigen anderen Städte war es der Zweck durch das Institut das Handwerk, das zu jener jener Zeit — heut ist es leider nicht mehr der Fall — eine hohe Stellung im Staate einnahm, auf seiner „höchsten“ Höhe zu erhalten, die Gemeinamkeit der Interessen zu fördern, Sinn

für einträchtigen, collegialen Verkehr zu wecken und zu beleben, Zucht und Ordnung im Handwerk zu schaffen, für einen tüchtigen Nachwuchs zu sorgen und selbst einen gewissen Einfluß auf die Gesetzgebung zu üben.

Von dem alten Hamburger Buchbinder-Amt hat eine Einrichtung alle Klippen des Zugrundes gehens vermieden und besteht noch heut, es ist die Sterbekasse. Die Sterbekasse, die mit der heutigen Innung zwar nicht verschmolzen ist, kann doch als integrierender Theil der Letzteren angesehen werden. Mit der Sterbekasse ist ein eigener Begräbnisplatz verbunden, worüber recht interessante Aufschlüsse das nachfolgende Attenstück giebt:

Im Rahmen der Heiligen Dreifaltigkeit! Beliebte Ordnung und Articulu in unserm Löbl. Amte der Buchbinder, wegen ihrer Begräbnissen und Sterbe-Cassa. Art. 1. Anfangs und zum ersten, Derjenige, welcher sein Meisterstück gemacht, und vor dem Amte aufgewiesen, von denen Alten und sämtlichen Amts-Gliedern für gültig erkannt und angenommen worden, sol gehalten seyn, sich in unsere Sterbe-Cassa bei uns einzukaufen, dafür sol er erlegen 36. Mark, er sey ein Meisters-Sohn, oder ein Fremder, doch daß der Fremde sich mit einer Meisters-Tochter ehelich verlobet hat.

Art. 2. Nimmt uns der liebe Gott einen von unsern Amts-Brüdern, oder dessen Ehe-Frau, aus dieser Zeitlichkeit hinweg, und der Amts-Bruder sich solte wieder verheyrathen, (doch aber nicht mit einer herichtigten Person, und daß sie auch der Augspurgischen Confession zugethan sey,) dafür soll er zum Einkauf in unsere Sterbe-Cassa erlegen 18. Mark; oder solte etwa einer von unsern Amts-Brüdern mit Tode abgehen, und die Wittve sich wieder verheyrathen wolte, so sol der neuangehende Meister, wann das Seinige, wie Art. 1 meldet, für gut befinden, zum Einkauf in unsere Sterbe-Cassa erlegen 24. Mark. Solte aber ein Wittver, oder ein Meisters-Sohn, der das Seinige schon bey dem Amte errichtet hat, eine Wittve heyrathen, die das Amt schon besitzt, die sollen zur Sterbe-Cassa nichts erlegen, als 3. Mark Schreibe-Gebühr für die Alten.

Art. 3. Weil demnach bey unserm Löbl. Amte der Gebrauch ist, daß das Amt alle Quartal ihre Zusammenkünfte verordnet hat, so sollen alle Amts-Brüder, wie auch Wittwen, auf jedes Quartal 13 Schill. neu Hamburger Geld zur Sterbe-Cassa erlegen; welches Geld dann von denen Alten bey dem Löbl. Amte in Empfang genommen, und nachhero demjenigen Amts-Bruder, der den Schlüssel zu der Sterbe-Cassa in Verwahrung hat, zur Einschreibung und Einlegung in besagte Sterbe-Cassa überliefert werden sol. Solte nun einer oder der andere faumelig auf die Quartale in der Bezahlung erfunden werden, derselbe sol jedesmahl davor 4 Schill. Straffe der Sterbe-Cassa erlegen. So er aber, oder eine Wittve, binnen Jahres-Zeit seine oder ihre schuldige Todten-Zulage nicht bezahlet hat, so ist die vorige Todten-Zulage ganz verlustig, und von der Sterbe-Cassa beyderseits gänzlich ausgeschloffen.

Art. 4. So es sich ereignen solte, daß einer von unsern Amts-Brüdern, oder dessen Ehe-Frau, dieses Zeitliche segnen würde, sind die Nachgelassene schuldig, dem präsidirenden Alten solches zu melden, damit das Amt zusammen gefordert, und die gehörige Todten-Zulage, als 1 Mark neu Hamburger Geld, von einem jeden, die zu unserer Sterbe-Cassa gehören, durch den Jung-Meister abgefordert werde; das Sterb-Haus ist von der Zulage befreiet. So aber ein Amts-Bruder, oder Wittve, säumig damit wäre, sollen diejenigen 4 Schillinge der Sterbe-Casse zur Straffe erlegen, und solches Geld in 14. Tagen durch unsern Jung-Meister, benebst der Straffe, abgefordert werden, oder daß man es bey dem präsidirenden Alten einseude.

Art. 5. Weil auch jeder Mensch die Schuld der Natur durch den zeitlichen Tod einmahl bezahlen muß, so sollen diejenigen, welche unter uns versterben, es sey Mann oder Frau, folglich das

Sterb-Haus, 110. Mark neu Hamburger Geld aus unserer Sterbe-Cassa zu genießen haben; (welches Todten-Geld aber von denen Alten und dem ganzen Amte ins künftige lan und mag vermindert oder vermehret werden;) wie denn solches alsdann, bey einem Todes-Fall, von denen Alten und des Amts Vater, nebst denen Deputirten, aus der Sterbe-Cassa gelanget werden sol, dabey sie zu verzehren haben aus der Sterbe-Cassa 2. Mark 8. Schillinge. Das Todten-Geld sol dem Jung-Meister anvertrauet werden, daß er selbiges ungesäumt nach dem Sterb-Hause bringen möge; worüber der- oder diejenigen, so es in dem Sterb-Hause empfangen, ihm in den darzu verfertigten Duitungs-Buche gebührend quittiren sollen. Solte aber jemand in dem Amte schuldig seyn, und solche Schuld auf unseem ordentlichen Quartale nicht bezahlet hat, so sol mit ihm, oder Wittve, laut unserm Amts-Schluß Art. 10., alsdann verfahren werden.

Wann auch die Alten einen Scrupel hätten auf einen Amts-Bruder, oder Wittve, welche binnen der Jahres-Zeit auch noch nicht bezahlet hätten, so sol demselben die Schuld von obiger Summa abgezogen werden. Solte aber die Schuld gröffer, und also das Todten-Geld nicht zulänglich seyn, daß das Amt von obiger Summa bezahlet werden könte, so sollen des Schuldneers hinterlassenen Wittve und Kindern nicht ehe das Amt zugestanden werden, biß daß sie die rückständige Schuld im Amte bezahlet haben. Solte sich aber die nachgelassene Wittve, oder Kinder, in unserm Amte wieder verheyrathen wollen, so sol der Verlobte, der das Amt fordert, bey der andern Anforderung die restirende Schuld bezahlen; in Ermangelung dessen wird er nicht ehe zu der dritten Anforderung gelassen.

Art. 6. Weilen auf Vorforge derer Alten, und auf Gutachtung des Amts, 2. Begräbnissen, eines belegen im Thun, und das andere in St. Nicolai Kirche im neuen Gebäude, bez der Tauffe, angeschaffet, solche Gräber aber von denen Amts-Mitteln gekauft worden seynd, welches eine Zubusse erfordert, wozu von jedem Amts-Bruder, und jeder Wittve, alle Quartale 4. Schillinge dem Amte zufallen sollen:

Diejenigen, so sich in unsere Begräbnisse begeben, aber außer Landes versterben, und allda begraben werden, derra Sterb-Häuser sollen das völlige Todten-Geld, nemlich 110. Mark neu Hamburger Geld, zu genießen und zu empfangen haben. Wann es sich aber zutragen solte, daß einer von unsern Amts-Brüdern sich von hier begeben und anderswo niederlassen würde, so sol er einen Bevollmächtigten aus unserm Amte, der für ihn binnen eines Jahres Zeit alle Amts-Zulagen entrichten soll, bestellen; solte aber der verreisende Meister sich binnen einer Jahres-Zeit nicht wieder einstellen, ist er der Sterbe-Cassa, und aller Freiheit mit denen Begräbnissen verlustig.

Schluß folgt.

Der Arbeitsnachweis und die Unterstützung wandernder Kollegen des Buchbindergewerbes.

Daß die Regelung dieser Angelegenheit am besten durch eine centrale Organisation geschehen kann, darüber waltet schwerlich ein Zweifel bei unsern Lesern. Da wir aber eine solche Organisation nicht besitzen und wohl auch noch eine längere Zeit vergehen wird, ehe wir dazu gelangen, so drängt sich die Frage auf: ob nicht auch durch eine lokale Organisation diese für die Arbeiter unentbehrlichen Einrichtungen geschaffen werden können.

Wir stehen nicht an dies zu bejahen, wenn, was wir gleich erwähnen wollen, dies auch ungleich größere Schwierigkeiten verursacht und in manchen Fällen der Zweck nur mangelhaft erreicht

wird. Besser aber einen guten Zweck mangelhaft erreichen, als gar nichts thun.

Haben wir doch bereits einen guten Anfang gemacht; und läßt auch die Art der Unterfützung noch zu wünschen übrig, so ist es doch nur eine Frage der Zeit, Ordnung und größere Vollkommenheit hineinzubringen, eventuell eine Centralisation ins Leben zu rufen.

Bevor wir jedoch diese Frage weiter erörtern, wollen wir zunächst die Nothwendigkeit der Regelung des Arbeitsnachweises begründen.

In kleineren wie in den größeren Städten ruht der Arbeitsnachweis zum größten Theile in den Händen des Verkehrswirthes, andertheils in Händen von Agenten, welche ein Geschäft daraus machen und von Jedem ein Einschreibegeld verlangen und wenn es auch die letzten Pfennige sind, wogegen in den meisten Fällen dem Wünsche des Arbeitstuchenden doch nicht entsprochen werden kann. Nicht der Arbeitsnachweis jedoch in den Händen des Verkehrswirthes (resp. Herbergsvaters) und ein Zugereister oder Ortsarbeitsloser erhält wirklich Arbeit nachgewiesen, so tritt gewissermaßen damit eine Verpflichtung ein, sich dem Wirth dankbar zu erweisen; auf welche Art und Weise dieses geschieht, brauchen wir nicht zu erwähnen. Ein weiterer Uebelstand dieser Art des Arbeitsnachweises, welcher auch namentlich den Arbeitgeber mit trifft, ist der, daß in vielen Fällen, wo Arbeiter zu bestimmten Arbeiten verlangt werden, solche, die speciell von dieser Arbeit nichts oder wenig verstehen, hingeschickt und eingestellt werden, um nach einem oder ein paar Tagen als unbrauchbar weggeschickt werden zu müssen.

Nun ist also speciell die Regelung der Arbeitsvermittlung eine Nothwendigkeit und haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer daran ein gemeinsames Interesse. Gemeinsame Interessen werden aber nur durch gemeinsames Handeln gefördert. Zunächst wären es hier die Fachvereine, welche sich mit den Arbeitgebern in Verbindung zu setzen hätten, um diese zu bestimmen, bei etwaiger Nachfrage die Adressen an ein von dem Vorstand des betr. Vereins bestimmtes Bureau gelangen zu lassen, von welchem aus die Arbeitsvermittlung für beide Theile unentgeltlich geschehen muß. Diese Einrichtung, anscheinend nur lokaler Natur, gewinnt an Bedeutung bei wachsender gemeinsamer Organisation, denn sobald diese Einrichtung an Ausdehnung gewinnt, die verschiedenen Arbeitsnachweisbureaus in einem für die Organisation geschaffenen Organ allwöchentlich veröffentlicht werden, so bildet schon diese Einrichtung die erste Grundlage einer gemeinsamen Organisation und wir sind überzeugt, wenn diese Einrichtung erst in mehreren deutschen Städten besteht, so werden die Kollegen sich baldigst einer solchen Verbindung anschließen und der erste Schritt zur centralen Organisation wäre gethan. Den lokalen Vereinigungen aber steht es zu, unter allen Umständen mit der Einführung einer geordneten Arbeitsvermittlung vorzugehen; es ist nicht zu erwarten, daß die Arbeitgeber einer solchen Einrichtung Schwierigkeiten entgegen setzen, da es auch in ihrem Interesse liegt und ohne Kosten geschehen kann.

Eine weitere Aufgabe der Lokalvereine ist — wie bereits angedeutet — die Einführung eines geregelt, auf Gegenseitigkeit beruhenden und berechtigten Anspruchs auf Reise-Unterstützung. Von welcher hoher Bedeutung unter den heutigen Arbeits-Verhältnissen für den arbeitslosen und dadurch zum Wandern gezwungenen Handwerker sowohl in materieller als auch in sittlicher Beziehung die Einführung einer solchen Reise-Unterstützung sein muß, brauchen wir wohl nicht näher zu motiviren, lesen wir nur die Tagesblätter, welche in verschiedenen Tonarten Klageklieber über das Zunehmen des Bagabundenthums und die mannigfaltigsten Mittel zur Abhilfe desselben in Vorschlag bringen, unter welchen die meisten den Schutz der Polizei, Arbeitshäuser, ja sogar die Einführung der Prügelstrafe anempfehlen. Wir wollen hier

nun nicht auf eine nähere Erörterung der Frage: „Wie ist diesem Uebel abzuhelfen?“ eingehen, sondern nur den wirklichen Zweck im Auge behalten, nämlich „wie der Zunahme dieses Bagabundenthums vorzubeugen ist“.

Wachen wir uns zunächst klar, auf welche Weise ein sonst tüchtiger, fleißiger und strebsamer Arbeiter zum Bagabunden werden kann.

Die Erklärung ist eine einfache: es ist der Mangel an Arbeits-Gelegenheit. Die Fälle, wo Arbeitslose und Hang zum unordentlichen Leben der Menschen auf die Landstraße treibt, sind Ausnahmen; aber eben das ziellose Umherirren ohne Aussicht, Arbeit zu erhalten, ohne irgend einen festen Anhaltspunkt, führt zur Verwahrlosung und zum Bagabundenthum. Hier bietet sich für die Lokalvereine ein weites Feld, helfend und lindernd einzugreifen durch die Einführung zunächst der Reise-Unterstützungs-Kassen. Wenn die Mitglieder eines solchen Vereins dann wirklich gezwungen sind, arbeitssuchend von einer Stadt zur andern zu wandern, so haben dieselben doch stets einen festen Anhaltspunkt und die berechnete Aussicht, entweder Arbeit oder eine entsprechende Unterstützung zu erhalten, welche für die Noth ausreicht und dieselben von der beschämenden Bettelerei abhalten würde.

Daß mit diesen beiden Fragen die Aufgabe der Lokalvereine nicht erschöpft, sondern ihnen noch ein großes Gebiet ihrer unterstützenden und gewerblichen Thätigkeit offen steht, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Mögen nun unsere Genossen überall sich den bestehenden Lokalvereinen anschließen und ihre ganze Kraft einsetzen, die Vereine auszubreiten, denn nur durch eine Vereinigung können wir uns Nutzen verschaffen.

H. L.

Kartellverband.

Sämmtliche Reiseunterstützungs- resp. Fachvereine der Buchbinder und verwandten Berufs-gewissen, welche ihre Zustimmung zu dem in Nr. 25 dieser Zeitung von Leipzig, betreffs des Kartellverbandes gemachten Vorschlag, die Centralleitung Stuttgart zu übertragen, noch nicht eingereicht haben, ersuchen wir, dieß schnelligst zu thun.

Briefe sind zu richten an

Max Bergmann, Vorsitzender,
Hauptstätterstr. Nr. 131, I.
Stuttgart, 15. Okt. 1882.

Mittheilungen.

Bremen. In der am 2. d. M. abgehaltenen Mitgliederversammlung des Reiseunterstützungsvereins wurde unter Anderem auch über den Kartellvertrag diskutiert und derselbe angenommen, wie er in Nummer 25 dieses Bl. abgedruckt ist. Ferner wurde beschlossen eine Reiseunterstützung von 50 Pf. zu zahlen und an Mitglieder anderer Reiseunterstützungsstellen für Buchbinder u. eine solche von 70 Pf. Die Auszahlung und der Arbeitsnachweis befindet sich in Heidemann's Restauration, Grafenstraße 30 und ist Mittags von 1 bis 2 Uhr, Abends von 8 bis 9 Uhr geöffnet. Wir unsererseits werden nicht versäumen, Allen was zum ferneren Gedeihen des Kartellverbandes und zur Centralisation desselben geschieht und geschehen muß, unsere ganze Aufmerksamkeit zu widmen.

Der Verein Bremen.

Frankfurt a. M. Die Unterstützungskasse für durchreisende Buchbinder-Gehilfen gewährt seit 1. Oktober Mitgliedern anderer Kassen, welche dem Kartellvertrag angenommen haben, 33 1/2% Zuschlag. Danach erhalten Mitglieder 80, Nichtmitglieder 60 Pf. Reiseunterstützung.

Alfred Briegleb, Vorsteher.

Kundschau.

— Ende vorigen Monats fand in Stuttgart die Generalversammlung des Deutschen Buchdruckervereins (Prinzipale) statt. Der erst wenige Wochen zuvor neu erstandene Verein Stuttgarter Buchdruckerbesitzer hatte auf Antrag seines Vorstandes den Beschluß gefaßt, durch Einladung des Sängerkhors des Gutenbergsvereins zu dem Begrüßungsabend eine Vertretung der Gehilfenschaft herbeizuführen, wobei es sich, wie dieser Antrag ausdrücklich motivirt wurde, nicht nur um einen musikalischen Genuß, also um bloße dekorative Ausstattung handle, sondern prinzipiell darum, den auswärtigen Gästen zu zeigen, daß die Beziehungen zwischen Prinzipalen und Gehilfen in Stuttgart freundliche seien, und um damit zugleich den Weg zu bezeichnen, auf welchem gegen die Schäden in unserm Gewerbe in erfolgreicher Weise angeknüpft werden könne, nämlich durch gemeinsames Handeln.

— Papiergebrauch zur Einhüllung von Lebensmitteln. Der Stadtphysikus von Wien, Dr. Kammerer, hat sich an den Magistrat mit dem Ersuchen gewendet: die Anstifte, daß von Lebensmittelverschleißern, als: Greislern, Händlern und auch Kaufleuten zur Einhüllung der Lebensmittel gewöhnlich schon gebrauchtes, beschriebenes, bedrucktes und auch beschmutztes Papier verwendet wird, im Verordnungswege abzustellen. Der Stadtphysikus weist auf das Gesundheitswidrige dieses Mißbrauches hin, da eine Verschleppung von Krankheitskeimen dadurch möglich wird. Wer also Nahrungs- oder Genußmittel feilhält, soll zur Einhüllung solcher Waaren nur reines Schreib- oder Druckpapier, Strohpapier oder Löschpapier verwenden dürfen. (Allg. Wiener mediz. Ztg.)

— Vierhundertjährige Buchdruckerjubiläum. Nicht weniger als zehn Städte begehen in diesem Jahre das vierhundertjährige Jubiläum der Errichtung der ersten Druckerei. München, Neutlingen, Memmingen, Reg., Wien, Pisa, Aquila (Abruzzen), Zamora und Guadalaraga in Spanien, Odessa auf Jüden heißen die Orte. In München ist man mit den Vorbereitungen zu einem des Ereignisses würdigen Festes beschäftigt. Was Bayern betrifft, so vollendete am 28. Juni 1482 Hans Schauer eine Uebersetzung der „Mirabilia urbis Romae“, welche man im Klosterarchiv zu Tegernsee fand; dieses Buchdruckers Nachfolger waren zunächst Benedikt Buchpinner um 1488 und Johann Schöpfer 1500 bis 1520. In Württemberg haben bereits 6 Städte vor Neutlingen das vierhundertjährige Buchdruckerjubiläum gefeiert, nämlich Ulm (1869), Ehlingen (1873), Blaubeyren (1875), Stuttgart (1878), Schuffenried (1878), Urach (1881). Diese Städte lieferten im 15. Jahrhundert auch viele Drucker als Pioniere der neuen Kunst ins Ausland. So war Ulrich Gering, der erste Drucker in Paris, ein Württemberger. Andere Jünger des Buchdrucks aus Württemberg finden sich als die ersten Vertreter desselben in Basel, Lyon, Venedig, Rom, Saragozza u.

— Am 5. d. M. stellten fast sämmtliche Weber in Greiz (zum zweitenmale) die Arbeit ein. Eine am 27. September abgehaltene Arbeiterversammlung hatte den zur Zeit des ersten Streiks angenommenen ungerechten Normtarif verworfen, welcher von der Tarifkommission, die in einiger Uebereinstimmung und in Unkenntniß der in den verschiedenen Fabriken gezahlten Löhne thatsächlich die Löhne der schlechzahlenden Fabriken als Norm anerkannt hatte, acceptirt worden war. So kam es, daß wohl ein Theil der Fabriken die Löhne erhöhte, der besserzahlende Theil aber dieselben reduzirte. Als Beweis der großen Ungleichheit der Löhne mag gelten, daß für einen gleichen Artikel in einer Fabrik 10 M., in der andern 3,70 M. gezahlt wurden. Die von besagter Versammlung neugewählte Kommission hat nun am

4. d. einen neuen Tarif vorgelegt; da aber die Fabrikbesitzer schon vorher durch Flugblätter bekannt gegeben hatten, daß sie nicht gewillt seien, eine weitere Lohnerhöhung eintreten zu lassen, so war die Gestaltung der Sachlage vorauszu sehen: die Fabrikbesitzer antworteten mit Nein und darauf legten am 5. d. fast sämtliche Weber die Arbeit nieder.

— In Chemnitz fand eine stark besuchte Versammlung statt, in welcher Reichs- und Landtags-abgeordneter Liebmacht einen zweistündigen Vortrag über „Gewerkschaften und gewerkschaftliche Organisation“ hielt. Der Redner, nachdem er einen längeren Ueberblick über Geschichte, Erfolg und Bedeutung der englischen Trades-Unions gegeben, erläuterte an der Hand der Tagesordnung des eben beendigten englischen Gewerkschafts-congresses die Forderungen, welche auch die deutschen Arbeiter stellen müßten und auch könnten, nachdem sie sich fest und ähnlich den englischen Arbeitern in Gewerkschaften organisiert hätten. Solche Organisation sei aber, angehts der immer mehr anwachsenden Großindustrie, sowie des Staats-socialismus eine ganz dringende Nothwendigkeit. Denn nicht von oben herab lasse sich eine Besserung der Lage der Volksmasse decretiren, sondern um von Staatswegen eine wirkliche Socialreform durchzuführen, müssen die unteren Schichten, muß die ganze Arbeiterklasse, die ihre Leiden selbst am besten, ja allein kennt, mittels unablässiger, ernster Arbeit sich als maßgebender Factor zur Geltung bringen. Von solchem Staats-socialismus erklärte auch Redner ein Freund zu sein. — Der Vortrag erntete ungeheuren Beifall und wurde, nachdem in der Debatte eine Anzahl Arbeiter sich für Gründung von Gewerkschaften, resp. Fachvereinen ausgesprochen, eine Commission zur Vorberathung dieser Frage gewählt.

— Der Verein Deutscher Papierindustrieller und -händler richtete seinerzeit an das Reichsamt des Innern das Gesuch, die Benutzung fremdländischer Etiketten für deutsche Erzeugnisse zu verbieten, worauf die Reichsregierung sich an die Einzelregierungen und diese sich an die Handelskammern um Begutachtung wandten. Die Mehrzahl der Handelskammern hat sich nun hierzu in verneinendem Sinne ausgesprochen, da ein solches Gesetz sich nicht durchführen lasse, auch die freie Bewegung der Industrie hemmen würde.

— In Schweden hat man einen neuen Papierstoff in einem bei Jönköping in einer Tiefe von 40 Fuß in einer Mächtigkeit von ca. 100 Millionen Kubikfuß vorkommenden weißen Moos entdeckt. Der Maler Sunarson hat ein Verfahren erfunden, das Moos zu Papier zu verarbeiten, und errichtet man zur praktischen Verwerthung desselben eine Papierfabrik in der Nähe von Jönköping.

— Die großen Städte Europas. London hat 3,832,440, Paris 2,225,910, Berlin 1,222,500 (?) und Wien 1,103,110 Einwohner. In diesen vier Weltstädten wohnen demnach zusammen 8,283,960, d. h. beinahe ebenso viele Menschen, wie in ganz Zentralasien (8,519,000) und fast zweimal mehr als im ganzen fünften Erdtheile, in Australien mit Polynesien (4,232,000). London allein hat mehr Einwohner als ganz Sachsen (2,972,800) oder die ganze Schweiz (2,846,100), Paris mehr als das ganze Festland Australiens (2,193,200), mehr als ganz Tunis (2,100,000), oder ganz Bulgarien (1,998,980), oder ganz Griechenland (1,979,420), ganz Württemberg (1,971,120), ganz Dänemark (1,969,000), ganz Norwegen (1,913,500), ganz Serbien (1,700,000) u. s. w. In Berlin leben nur 16,000 Menschen weniger als in sämtlichen fünf deutschen Herzogthümern (1,138,780) und noch einmal soviel als in allen sieben deutschen Herzogthümern (516,600). Diesen Millionenären

kommen am nächsten die osteuropäischen Hauptstädte: Petersburg mit 876,570, Moskau mit 611,970 und Konstantinopel mit 600,000 Einwohnern, und dann die beiden großbritannischen Städte Glasgow (555,940) und Liverpool (552,430). Auf dem Sprunge nach der halben Million befindet sich Neapel mit 493,110 Einwohnern, ihm nach streben die großen Handelsplätze Hamburg (nebst Vorstädten) mit 410,120 und Birmingham mit 400,760 Einwohnern; ihnen folgen weitere Handelsorte und einige Residenzen: Lyon (372,890), Madrid (367,280), Budapest (360,580), Marseille (357,530), Manchester (341,510), Warschau (339,340), Mailand (321,840), Amsterdam (317,010), Dublin (314,660), Leeds (309,130) und Rom (300,470). Von 13 Zweimilchunderttausendern hat die Führung Sheffield übernommen mit 284,410 Einwohnern, ihm reihen sich an: Breslau (272,910), Turin (252,830), Lissabon (246,340), Palermo (244,900), Kopenhagen (234,850), München (ohne Vororte 230,020), Bukarest (221,800), Bordeaux (220,960), Dresden (220,820), Barcelona (215,960), Edinburgh (215,150), Bristol (206,500).

— Ueber die Fortschritte der graphischen Künste in Deutschland urtheilt das französische Fachblatt „L'Imprimerie“ folgendermaßen: Aus Deutschland wird bereits vielfach das Papier zu Luxuswerken bezogen; ebenso besitzen die deutschen Xylographen, namentlich in Bezug auf Saksimiles, bei uns ein wahres Monopol. Die englischen und französischen Farbendrucke sind kindische Kleeereien neben den Erzeugnissen der deutschen und österreichischen Farbendruckanstalten. — Was die deutschen Accidenzarbeiten betrifft, so findet man hier denselben Typenlurus und eine gleich vorzügliche Ausführung, wie in den Vereinigten Staaten; auch erhalten wir täglich aus Deutschland auf der Buchdruckerpresse hergestellte, höchst geschmackvolle Buntdrucke. Die Accidenzarbeiten erfordern mehr Initiative und Fantasie, mehr Originalität, und diese Eigenschaften sind in Deutschland häufiger als bei uns anzutreffen. Ueberholt werden wir endlich noch in der Lithographie, in den Buchbinder- und Druckmaschinen, deren Einfuhr täglich zunimmt.

Bermischtes.

— Gepreßte Pflanzen finden eine sehr hübsche Verwendung bei Lampenschleiern. Man fertigt dieselben aus weißem, möglichst durchsichtigem Pauspapier in doppelter Lage und gebraucht nach Geschmack und der Größe der Lampe entsprechend fünf bis sechs, oben schmale unten breiter werdende Theile, welche am untern Rande in Bogen oder Zaden ausge schnitten werden. Man ordnet man Blumen und Blätter von recht verschiedener Farbe und Gestalt zu geschmackvollen Gruppen, wobei man die Wirkung beim Lampenlicht erproben muß. Herbslich gefärbte Blätter, besonders von wildem Wein, Farrenkräuter, Weidenröschen, Hahnenfuß, Wiesenz- und Feldnelken und wie all die zierlichen Blumen heißen mögen, bringen eine überraschend hübsche Wirkung hervor. Nachdem man die Theile des Lampenschirms in dieser Weise geschmückt und alle Blumen sorgfältig mit Gummiarabikum befeuchtet hat, überstreicht man sie nochmals gleichmäßig auf dünnem Gummi und legt zum Schutz die zweiten Pausblätter darüber, sie mit einem Tuche fest andrückend. Hierauf werden sie beschwert und später geschickt zusammengefügt, was man selbst vornehmen oder vom Buchbinder beorgen lassen kann.

Unterszeichnete empfehlen sämtlichen Leipziger Buchbindergehülfen die Buchbinderei von Hahn und Müller.

München.
Sonabend, den 21. Oktober, Abends 8 Uhr,
Hauptversammlung
in der Gastwirthschaft von Schlintwein.
Tagesordnung:
1) Rechenschaftsbericht,
2) Verschiedenes.

Die Ortsverwaltung.
Wittwen-Unterstützungskasse für Buchbinder, Portefeinler, Cartonagenarbeiter und Linierer zu Leipzig.

Wir machen hierdurch nochmals darauf aufmerksam, daß mit dem 31. Oktober d. J. die Annesie obiger Kasse für ältere Collegen, (laut Beschluß der Generalversammlung vom 1. Mai d. J.) erlischt. Wir ersuchen die Collegen, welche das 40. Lebensjahr überschritten haben und noch nicht Mitglied der Kasse sind, die Gelegenheit nicht vorübergehen zu lassen und sich zur Aufnahme zu melden.
J. A.: Carl Flath, Vorsitzender.

Arbeitsnachweis und Reise-Unterstützungskasse für Buchbinder zu Leipzig.
Montag, den 23. Oct. Abends 8 1/2 Uhr,

findet in Restaurant zum Johanniethal, Hospitalstraße, die
3. ordentliche Generalversammlung
statt.

Tagesordnung:
1) Geschäftsbericht,
2) Kassenbericht,
3) Ergänzungswahl des Vorstandes,
4) Verschiedenes.
Der Eintritt ist nur gegen Vorzeigung der Mitgliedskarte gestattet.
Bühliches Erscheinen erwartet
Der Vorstand.
J. A.: Th. Engelschall, stellv. Vors.

Wichtig für jeden Geschäftsmann und Gewerbsgehülfen!
Durch die Expedition der „Buch-Zeitg.“ zu beziehen:
Rathgeber für Gewerbtreibende.
Inh.: 1) Deutsche Sprachlehre, 2) Selbststudium für diejenigen, welche in der Rechtschreibung nicht fest sind. 3) Briefsteller, welcher über 400 Briefmuster für die Gewerbtreibenden u. außerdem alle nur denkbaren Verträge, Dokumente, Geschäftsaufsätze, Klagschriften u. enthält, die bei dem Gewerbestande vorkommen. Es ist dadurch Jedem leicht gemacht, seine schriftlichen Arbeiten nach diesen Mustern anzufertigen. 4) Fremdwörterbuch. 5) Sammlung von Gelegenheitsgedichten. 6) Die für Gewerbtreibende wissensnötigsten Reichsgesetze. 7) Notizen über Gold-, Silber- u. Papiergeld, mit Werth-Angabe des Geldes aller Staaten. 8) Das neue Maß- u. Gewichtssystem von Deutschland u. allen Staaten der Erde. 9) Brief-, Packet- und Depeschporto-Tarif. 10) Statistische Uebersicht aller Länder der Erde. 11) Ortsbeschreibung der vorzügl. Städte von Deutschland, Oesterreich, der Schweiz u. 12) Reiserouten durch Deutschland die Schweiz u. 13) Der Schnellrechner beim Ein- und Verkauf. 14) Das Reichsstrafgesetzbuch.
3. verb. Aufl. Preis: broch. 4 M., geb. 4 1/2 M.
Dieses vorzügliche Buch giebt mit seinem außerordentlich nützlichen und reichhaltigen Inhalte einem jeden Gewerbtreibenden in tausend Fällen den gewünschtesten Rath und Ausschluß und dürfte sich dessen Anschaffung mehr als hundertfältig lohnen.